

BAUL F3 NEB

Nationalstrassen

Beilage g

Strassen-Nr.

N18

Unterhaltsabschnitt

N18.64 / N18.68 / N18.72 / N18.76

Nationalstrassenklasse

2, 3

Ktgr. JU/BL – AS Laufen-Süd / AS Laufen-Süd – AS Grellingen /
AS Grellingen - AS Aesch-Nord / AS Aesch-Nord – VZ Hagnau

EU-Strassen-Nr.

--

Projektphase

AUSFÜHRUNGSPROJEKT

Projekt- / Berichtsbezeichnung

Bereinigung Baulinien F3 NEB

Muttenz – Ktgr. JU/BL

Technischer Bericht

Kanton Basel-Landschaft

Projektkurzbezeichnung

BAUL NEB F3 N18

Projekt-Nr. / TDCost-Nr.

120091

Inventarobjekt-Nr.

AP N° 24.1

Unterhaltskilometer

7.290 – 36.190

RBBS

--



Projektverfasser:

AEGERTER & BOSSHARDT Ingenieurbureau
A. Aegerter & Dr. O. Bosshardt AG
Ingenieure und Planer
Hochstrasse 48
CH-4002 Basel, Postfach
Telefon +41 61 965 22 22
base1@aebo.ch / www.aebo.ch



ILF Beratende Ingenieure AG
Flurstrasse 55
CH-8048 Zürich/Schweiz

Dokumenten-Nr. (PV):

20230714 BAUL F3 NEB N18 MuLa g

Doku.-Nr. (ASTRA):

20230714 BAUL F3 NEB N18 MuLa g

Format:

A4

Version:

1.1

Erstellt:

BP / dih

Datum:

26.02.2024

Projektleitung:

Bundesamt für Strassen
Abteilung Strasseninfrastruktur
3003 Bern

Geprüft durch:

Kurzz.:

Eingang ASTRA:

Kurzz. SGV:

Freigabe ASTRA:

Kurzz.:

Impressum

Vertragspartner

Auftragnehmer für BAUL NEB
Ingenieurbüros A. Aegerter & Dr. O. Basshardt AG Hochstrasse 48 CH-4002 Basel Tel. : +41 61 365 24 60 Mobil : +41 79 540 51 57 E-Mail: p.beck@aebo.ch Verfasser : Peter Beck (MuttENZ-Laufen) ILF BERATENDE INGENIEURE AG Flurstrasse 55 CH-8048 Zürich Tel. : +41 44 435 37 87 Mobil : +41 76 489 53 04 E-Mail: hartmut.dickel@if.com Verfasser : Hartmut Dickel (Laufen-Ktgr. JU/BL)

Auftraggeber
Bundesamt für Strassen ASTRA Filiale Zofingen Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen Tel. : +41 58 469 17 97 Fax : E-Mail: benjamin.baumann@astra.admin.ch Ansprechperson: Benjamin Baumann

Änderungsverzeichnis

Version	Anpassung / Änderung	Verfasser	Datum
1.0	Erste Version, basierend auf Muster TB für die Baulinienbereinigungsprojekte, aber angepasst für die BAUL NEB-Projekte	BP / dih	14.07.2023
1.1	Ergänzung aufgrund Rückmeldung Projektleitung FU	BP / dih	23.08.2023

Allg. Informationen

Dateiname ASTRA:	01-20230714 BAUL F3 NEB N18 MuLa g_Faa_Bab_BP.docx
Aktuelle Version:	1.1
Anzahl Seiten:	14

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ausgangslage	4
2.	Grundlagen	5
2.1.	Rechtliche Grundlagen	5
2.2.	Vorgehen und Verfahrensabläufe	5
2.3.	Bereinigung der kantonalen Baulinien	5
3.	Festlegung der Baulinien	6
3.1.	Bestehende Baulinien im Projektperimeter	6
3.2.	Gemeinden Muttenz (Situationsplan b1)	6
3.3.	Gemeinde Münchenstein (Situationsplan b1, b2)	6
3.4.	Gemeinde Arlesheim (Situationsplan b3)	7
3.5.	Gemeinde Reinach (Situationsplan b4, b5)	7
3.6.	Gemeinde Aesch (Situationsplan b6, b7)	7
3.7.	Gemeinde Pfeffingen (Situationsplan b8, b11)	8
3.8.	Gemeinde Duggingen (Situationsplan b9, b10)	8
3.9.	Gemeinde Grellingen (Situationsplan b12)	9
3.10.	Gemeinde Nenzlingen (Situationsplan b13, b14)	9
3.11.	Gemeinde Zwingen (Situationsplan b15, b16)	10
3.12.	Gemeinde Dittingen (Situationsplan b17)	10
3.13.	Gemeinde Laufen (Situationsplan b18, b19, b20, b21, b22, b23, b24)	11
3.14.	Gemeinde Liesberg (Situationsplan b25, b26, b27, b28, b29, b30, b31)	12
4.	Kosten	14
4.1.	Projektierungskosten	14
4.2.	Landerwerbskosten	14
4.3.	Baukosten	14
4.4.	Unvorhergesehenes und Mehrwertsteuer	14
4.5.	Gesamtkosten	14

1. Ausgangslage

Nachdem das Schweizer Volk dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) am 17. Februar 2017 zugestimmt hat, wurden mit dem neuen Netzbeschluss (NEB) ca. 400 km Kantons-strasse ins Nationalstrassennetz aufgenommen («NEB-Strecken»). Der Bund hat diese Strecken per 1. Januar 2020 übernommen und ist ab diesem Zeitpunkt verantwortlich für den Betrieb und Unterhalt dieser Strecken.

Gestützt auf Art. 22 NSG sind entlang von Nationalstrassen Nationalstrassenbaulinien festzulegen. Da die NEB-Strecken neu ins Eigentum des ASTRA übergegangen sind, konnten bislang noch keine Nationalstrassenbaulinien festgelegt werden. Hingegen gelten die kantonalen Baulinien und Strassen-abstände gestützt auf Art. 13 Abs. 4 NSV weiter bis zur rechtskräftigen Festlegung von Nationalstrassenbaulinien. Diese kantonalen Baulinien entfalten somit eine Rechtswirkung analog der Nationalstrassenbaulinien, sind aber durch Baulinien zu ersetzen, welche in einem nationalstrassenrechtlichen Plangenehmigungsverfahren festgesetzt werden.

Zudem ist das Bundesamt für Strassen gemäss dem Geoinformationsgesetz (GeolG) vom 05.10.2007, der Geoinformationsverordnung (GeolV) vom 21.05.2008 und der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) vom 02.09.2009 beauftragt, die Baulinien digital zugänglich zu machen und im ÖREB-Kataster zu publizieren. Im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sollen alle relevanten und nicht im Grundbuch erfassten Eigentumsbeschränkungen des öffentlichen Rechts in einer elektronisch zugänglichen Datenbank zentral öffentlich und parzellenscharf zugänglich werden. Damit will der Bund im Bereich des Grundeigentums die nötige Rechtssicherheit erzielen. Die Baulinien und Projektierungszonen der Nationalstrassen gehören neben 15 weiteren Beschränkungen zu den ÖREB die in einer ersten Phase zu erfassen sind. Die Inhalte des Katasters werden durch einen Darstellungsdienst zugänglich gemacht, die Geobasisdaten können zusätzlich heruntergeladen werden (Download- Dienst).

Dies erfolgt mit dem vorliegenden Ausführungsprojekt.

2. Grundlagen

2.1. Rechtliche Grundlagen

Nationalstrassengesetz und Nationalstrassenverordnung schreiben vor, dass und wie für die Nationalstrassen die Baulinien im Rahmen von Ausführungsprojekten festzulegen sind. Weiter wird bestimmt, dass die Baulinien nicht eine absolute Wirkung (Bauverbotszonen) haben, sondern bauliche Massnahmen zu bewilligen sind, wenn die zu wahren öffentlichen Interessen nicht verletzt werden.

Für die Nationalstrassen werden die Baulinien gemäss Art. 22 NSG (Nationalstrassengesetz vom 08.03.1960) direkt in den Ausführungsprojekten festgelegt. Bei der Umsetzung sind den Anforderungen der Verkehrssicherheit, der Wohnhygiene sowie den Bedürfnissen eines allfälligen künftigen Ausbaus der Strasse Rechnung zu tragen. Die gesetzlichen Baulinienabstände sind in Art. 13 NSV (Nationalstrassenverordnung) definiert. Diese Rechtsvorschriften werden mit dem vorliegenden Projekt umgesetzt. Dabei sind auch die nachfolgenden Punkte zu beachten.

- Die Baulinien müssen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemeindeweise zugeordnet werden können. Deshalb müssen sie auch in Übereinstimmung mit der Organisation des Grundbuchs gemeindeweise unterteilt festgelegt werden.
- Baulinien werden durchgehend festgelegt. Sie werden auch bei querenden Verkehrsanlagen Dritter oder entlang von Gewässern, Wäldern und grundsätzlich auch in Tunnels nicht unterbrochen und werden als geschlossener Polygonzug oder als Polylinie ausgebildet. Das heisst, dass sie sinngemäss eine Baulinienparzelle bilden.
- Unterschiedliche Bau- und weitere Begrenzungslinien (z. B. Gewässerraumlinien) haben unterschiedliche Ziele und können sich deshalb auch überschneiden. Entsprechend sind Überschneidungen hinzunehmen.

2.2. Vorgehen und Verfahrensabläufe

Der Kataster soll alle Baulinien einer politischen Einheit (Gemeinde, Kanton) auf der Grundlage von vollständig, aktuell und eindeutig mit Koordinaten lokalisierten Grenzen darstellen. Solche Baulinien bilden für Politik, Wirtschaft, Verwaltung etc. eine unabdingbare Grundlage für fundierte Beschlüsse. Gegenüber den privaten und öffentlichen Grundeigentümern ist es für das Bundesamt für Strassen von Bedeutung, für die Baulinien der Nationalstrasse eine gute Genauigkeit gewährleisten zu können.

Für die Bereinigung der Baulinien der Nationalstrasse gelten die Verfahrensabläufe für Ausführungsprojekte nach Nationalstrassenrecht.

Das Festlegen von Baulinien der Nationalstrasse löst à priori keinen Landerwerb aus. Deshalb sind Baulinien nach Art. 14 Bst. a NSV nicht auszustecken.

Jedoch werden die durch neu festzulegende Baulinien betroffenen Grundeigentümer durch ein Schreiben über die Planaufgabe informiert. Dieses Schreiben entspricht jedoch nicht der erforderlichen persönlichen Anzeige nach Enteignungsgesetz (Art. 31 Abs. 1, resp. Art. 34 Abs. 1 EntG).

2.3. Bereinigung der kantonalen Baulinien

Grundsätzlich gibt es keine Rechtsvorschriften zur vertikalen Verfahrenskoordination zwischen Bund und Kanton. Dementsprechend ist rechtlich auch keine Koordination gefordert.

Während der Ausarbeitung der Ausführungsprojekte werden die Kantone jedoch so weit als möglich miteinbezogen. Es liegt in der Zuständigkeit der Kantone, Gemeindevertreter beizuziehen, sofern dies aus Sicht des Kantons notwendig sein sollte. Es liegt sodann in kantonaler respektive kommunaler Zuständigkeit festzulegen, ob und gegebenenfalls in welchem Verfahren bestehende kantonale oder kommunale Baulinien entlang der NEB-Strecken aufzuheben sind, sobald entlang dieser Strecken rechtskräftige Nationalstrassenbaulinien festgelegt wurden (vgl. auch Ausführungen unter Kap. 3.1).

3. Festlegung der Baulinien

3.1. Bestehende Baulinien im Projektperimeter

Der Kanton Basellandschaft hat im Bereich des vorliegenden Ausführungsprojektes Baulinien verfügt. Zudem gelten die kantonalen Strassenabstände von 5m von der Strassenlinie, jedoch mindestens 10 m von der Strassenachse.

Diese kantonalen Baulinien und Strassenabstände gelten weiter bis zur rechtskräftigen Festlegung von Nationalstrassenbaulinien (Art. 13 Abs. 4 NSV). Wo der Kanton (ev. die Gemeinde) neben dem ASTRA weiterhin ein Interesse bzw. eine Zuständigkeit auf der entsprechenden Strecke hat, gelten die kantonalen (ggf. kommunalen) Baulinien weiter, sofern der Kantone respektive die Gemeinde diese nicht in einem eigenen Verfahren aufheben (vgl. auch Kap. 2.3).

Grundeigentümer, auf deren Grundstück die neue Nationalstrassenbaulinie daher innerhalb des kantonalen Strassenabstand bzw. auf oder innerhalb der kantonalen Baulinie verfügt wird, gelten nicht als beschwert, da kein enteignungsrechtlicher Tatbestand vorliegt und werden daher nicht mit einem Schreiben über die Auflage des Baulinienprojektes informiert.

3.2. Gemeinden Muttenz (Situationsplan b1)

Sämtliche bestehenden kantonalen und kommunalen Baulinien sind auf den Beilagen nur informativ dargestellt. Eine Aufhebung dieser ist gemäss kantonalem bzw. kommunalem Verfahren durchzuführen.

Beilage b1:

Die neuen Baulinien werden beidseits im Abstand von 25 m ab der Strassenachse gelegt.

Die Baulinien werden auf dem Unterhaltspereimeter geschlossen, dies entspricht der Projektgrenze zum bereits genehmigten Ausführungsprojekt der N2 Pratteln–Muttenz.

3.3. Gemeinde Münchenstein (Situationsplan b1, b2)

Sämtliche bestehenden kantonalen und kommunalen Baulinien sind auf den Beilagen nur informativ dargestellt. Eine Aufhebung dieser ist gemäss kantonalem bzw. kommunalem Verfahren durchzuführen.

Beilage b1:

Die neuen Baulinien werden beidseits im Abstand von 25 m ab der Strassenachse gelegt.

Im nordwestlich der Autobahn im Gebiet Neumatt bis zur Welschmatt werden die neuen Baulinien grossmehrheitlich an gleicher Stelle wie die bestehende kantonale Baulinie gelegt. Bei den Überführungen Baselmattstrasse, BLT Hofmatt und SBB Hofmatt werden die Baulinien geschlossen.

Die kantonalen Baulinien, welche um das Gebäude bei Parzelle 4801 gehen, werden nicht übernommen, die neue Baulinie wird durchgezogen.

Beilage b2:

Die neuen Baulinien werden beidseits im Abstand von 25 m ab der Strassenachse gelegt.

Im nordwestlichen Bereich der Autobahn im Gebiet Welschmatt werden die neuen Baulinien an gleicher Stelle wie die bestehende kantonale Baulinie gelegt.

Im Anschluss Reinach Nord werden die neuen Baulinien auf 10 m ab Fahrbahnrand gelegt und beim Unterhaltspereimeter geschlossen.

3.4. Gemeinde Arlesheim (Situationsplan b3)

Sämtliche bestehenden kantonalen und kommunalen Baulinien sind auf den Beilagen nur informativ dargestellt. Eine Aufhebung dieser ist gemäss kantonalem bzw. kommunalem Verfahren durchzuführen.

Beilage b3:

Im Anschluss Reinach Nord werden die neuen Baulinien auf 10 m ab Fahrbahnrand gelegt.

In der Bauzone werden die neuen Baulinien mit 5 m an gleicher Stelle wie die bestehende kantonale Baulinie gelegt und beim Unterhaltssperimeter geschlossen.

3.5. Gemeinde Reinach (Situationsplan b4, b5)

Sämtliche bestehenden kantonalen und kommunalen Baulinien sind auf den Beilagen nur informativ dargestellt. Eine Aufhebung dieser ist gemäss kantonalem bzw. kommunalem Verfahren durchzuführen.

Beilage b4:

Die neuen Baulinien werden beidseits im Abstand von 25 m ab der Strassenachse gelegt.

Im westlichen Bereich der Autobahn entlang des Heideweg werden die neuen Baulinien grossmehrheitlich an gleicher Stelle wie die bestehende kantonale Baulinie gelegt.

Im Bereich des Tunnels Reinach werden die neue Baulinie an gleicher Stelle wie die bestehende kantonale Baulinie gelegt.

Beilage b5:

Im Bereich des Tunnels Reinach werden die neue Baulinie an gleicher Stelle wie die bestehende kantonale Baulinie gelegt.

Die neuen Baulinien werden beidseits im Abstand von 25 m ab der Strassenachse gelegt.

Im Anschluss Reinach Süd werden die neuen Baulinien auf 10m ab Fahrbahnrand und im Bereich der Bauzone auf 5 m ab Fahrbahnrand gelegt. Im südlichen Teil des Anschlusses werden die bestehende kantonale Baulinie grösstenteils an gleicher Stelle wie bestehende kantonale Baulinie gelegt und beim Unterhaltssperimeter geschlossen.

Die kantonalen Baulinien, welche beim Gebäude der Parzelle 7993 eine Ecke macht, werden nicht übernommen, die neue Baulinie wird durchgezogen.

3.6. Gemeinde Aesch (Situationsplan b6, b7)

Sämtliche bestehenden kantonalen und kommunalen Baulinien sind auf den Beilagen nur informativ dargestellt. Eine Aufhebung dieser ist gemäss kantonalem bzw. kommunalem Verfahren durchzuführen.

Beilage b6:

Die neuen Baulinien werden mit einem Korridor von zwei Mal 25 m festgelegt, dabei fallen die Lagen der bestehenden kantonalen Baulinien mit den neuen Baulinien zusammen.

Im Anschluss Aesch Nord werden die neuen Baulinien mehrheitliche auf 10 m ab Fahrbahnrand gelegt und beim Unterhaltssperimeter geschlossen. In einzelnen Bereichen wurde das Projekt berücksichtigt, so wurde die Böschung beim Untereggweg, sowie jene Böschung bei Parzelle 2124, die neue Brücke und weitere Anlagen eingeschlossen.

Südlich des Anschluss Aesch Nord werden die neuen Baulinien teilweise an gleicher Stelle wie die bestehende kantonale Baulinie gelegt. Verschiedentlich muss die Baulinie geschlossen werden und bei diversen Gebäuden werden diejenigen Baulinien, welche um die Gebäude gehen, nicht übernommen.

Beilage b7:

Die neuen Baulinien werden mit einem Korridor von zwei Mal 25 m festgelegt, dabei fallen die Lagen der bestehenden kantonalen Baulinien mit den neuen Baulinien zusammen.

Die neue Baulinie werden teilweise an gleicher Stelle, wie die bestehende kantonale Baulinie gelegt. Verschiedentlich muss die Baulinie geschlossen werden und bei diversen Gebäuden werden diejenigen Baulinien, welche um die Gebäude gehen, nicht übernommen.

Im Anschluss Aesch Süd werden die neuen Baulinien mehrheitliche auf 10 m ab Fahrbahnrand gelegt und beim Unterhaltssperimeter geschlossen. Im Kreuzungsbereich geht die N18 in eine Nationalstrasse der 3.Klasse über hier wird der Sollabstand von 15 m verwendet. Der hier vorgesehene Muggenbergtunnel ist in der Planung noch nicht soweit fortgeschritten, dass er berücksichtigt werden konnte.

3.7. Gemeinde Pfeffingen (Situationsplan b8, b11)

Sämtliche bestehenden kantonalen und kommunalen Baulinien sind auf den Beilagen nur informativ dargestellt. Eine Aufhebung dieser ist gemäss kantonalem bzw. kommunalem Verfahren durchzuführen.

Beilage b8:

Die neuen Baulinien werden beidseits im Abstand von 15 m, für eine Nationalstrasse der 3. Klasse, ab der Strassenachse gelegt.

Beilage b11:

Die neuen Baulinien werden nordwestlich der Nationalstrasse im Abstand von 15 m, für eine Nationalstrasse der 3. Klasse, ab der Strassenachse gelegt.

Die neuen Baulinien im Bereich des Tunnels Eggfluh, Nationalstrasse der 2. Klasse, werden beidseits im Abstand von 25m ab der Strassenachse gelegt.

Im Anschluss Bereich der Kantonsstrasse werden die neuen Baulinien mehrheitliche auf 10 m ab Fahrbahnrand gelegt und beim Unterhaltssperimeter geschlossen. Bei der Zufahrt zur Tunnelzentrale wird die Baulinie auf die Parzellengrenze gelegt.

In der Gewerbezone Bämblersmatte und Lieb matt werden die neuen Baulinien mit 25 m vom Anschlussbereich der Kantonsstrasse an die bestehenden kantonalen Baulinien der Gemeinde Duggingen herangeführt.

3.8. Gemeinde Duggingen (Situationsplan b9, b10)

Sämtliche bestehenden kantonalen und kommunalen Baulinien sind auf den Beilagen nur informativ dargestellt. Eine Aufhebung dieser ist gemäss kantonalem bzw. kommunalem Verfahren durchzuführen.

Beilage b9:

Die neuen Baulinien werden beidseits im Abstand von 15m, für eine Nationalstrasse der 3. Klasse, ab der Strassenachse gelegt.

Im Anschluss Aesch Süd wird die neue birsseitige Baulinie auf 10 m ab Fahrbahnrand gelegt.

Bei den Parzellen 2455,1499 und 1498, welche sich in der Bauzone befinden, werden die Baulinien auf 5 m ab Fahrbahnrand gelegt.

In der Gewerbezone Muggenweid nordöstlich der Strasse wird ein Stück der kantonalen Baulinie an gleicher Stelle wie bestehende kantonale Baulinie gelegt. Im Bereich der Parzellen 2744, 2456, 2728 und 2702 wird der Versatz der kantonalen Baulinie nicht übernommen. Die Parzellen 2728 und 2702 werden geringfügig schlechter gestellt.

Beilage b10:

Die neuen Baulinien werden beidseits im Abstand von 15 m, für eine Nationalstrasse der 3. Klasse, ab der Strassenachse gelegt.

In der Gewerbezone Muggenweid und Lieb matt werden die bestehenden kantonalen Baulinien an gleicher Stelle wie bestehende kantonale Baulinie gelegt.

3.9. Gemeinde Grellingen (Situationsplan b12)

Sämtliche bestehenden kantonalen und kommunalen Baulinien sind auf den Beilagen nur informativ dargestellt. Eine Aufhebung dieser ist gemäss kantonalem bzw. kommunalem Verfahren durchzuführen.

Beilage b12:

Die neuen Baulinien im Bereich des Tunnels Eggfluh, Nationalstrasse der 2. Klasse, werden beidseits im Abstand von 25 m ab der Strassenachse gelegt.

3.10. Gemeinde Nenzlingen (Situationsplan b13, b14)

Sämtliche bestehenden kantonalen und kommunalen Baulinien sind auf den Beilagen nur informativ dargestellt. Eine Aufhebung dieser ist gemäss kantonalem bzw. kommunalem Verfahren durchzuführen.

Beilage b13:

Die neuen Baulinien im Bereich des Tunnels Eggfluh, Nationalstrasse der 2. Klasse, werden beidseits im Abstand von 25 m ab der Strassenachse gelegt.

Die neuen Baulinien werden nördlich der Nationalstrasse im Abstand von 15 m, für eine Nationalstrasse der 3. Klasse, ab der Strassenachse gelegt.

Im Anschluss Bereich der Kantonsstrasse werden die neuen Baulinien auf dem Unterhaltssperimeter geschlossen. Damit sind die Tunnelzentrale und deren Zufahrt, der Ausstellplatz und die Velounterführung mit der Baulinie gesichert.

Beilage b14:

Die neuen Baulinien werden im Abstand von 15 m, für eine Nationalstrasse der 3.Klasse, ab der Strassenachse gelegt.

Im Anschluss Bereich der Kantonsstrasse werden die neuen Baulinien auf dem Unterhaltsperimeter geschlossen. Damit sind die Tunnelzentrale und deren Zufahrt, der Ausstellplatz und die Velounterführung mit der Baulinie gesichert. Beim nördlichen Anschluss der Velounterführung wird die Baulinie mit einem Abstand von 10 m ab Fahrbahnrand gelegt.

In der Bauzone Änzlingermatte und Alti Zimänti werden die neuen Baulinien auf 5 m ab Fahrbahnrand gelegt, dort bestehen bereits mehrheitlich kantonale Baulinien. Bei der Parzelle 623 wird dieser Abstand bis zur Gemeindegrenze weitergezogen.

3.11. Gemeinde Zwingen (Situationsplan b15, b16)

Sämtliche bestehenden kantonalen und kommunalen Baulinien sind auf den Beilagen nur informativ dargestellt. Eine Aufhebung dieser ist gemäss kantonalem bzw. kommunalem Verfahren durchzuführen.

Beilage b15:

Die neuen Baulinien werden beidseits im Abstand von 15 m, für eine Nationalstrasse der 3. Klasse, ab der Strassenachse gelegt.

Die bestehende kantonale Baulinie nördlich der Nationalstrasse wird von der Gemeindegrenze Nenzlingen und in der Bauzone grösstenteils an gleicher Stelle wie bestehende kantonale Baulinie gelegt. Die bestehende kantonale Baulinie südlich der Nationalstrasse wird von der Gemeindegrenze Nenzlingen bis zum Beginn der Bauzone an gleicher Stelle wie bestehende kantonale Baulinie gelegt.

Da einige der bestehende kantonale Baulinie in der Bauzone südlich der Nationalstrasse den Abstand von 5 m unterschreiten, wurden neu Baulinien auf 5 m gelegt, dies führt bei einigen Grundeigentümern zu einer Schlechterstellung in Bezug auf die kantonalen Baulinien.

Im Bereich Ringermatt kommt es zu einer Besserstellung, da die kantonale Baulinie auf 7 m gewählt wurde. Bei den aufstossenden Strassen werden die Baulinien generell geschlossen.

Beilage b16:

Die neuen Baulinien werden beidseits im Abstand von 15 m, für eine Nationalstrasse der 3. Klasse, ab der Strassenachse gelegt.

Die bestehende kantonale Baulinie nördlich und südlich der Nationalstrasse wird in der Bauzone grösstenteils an gleicher Stelle wie bestehende kantonale Baulinie gelegt. Bei den aufstossenden Strassen werden die Baulinien geschlossen.

Im Gebiet Obermatt wurde die Baulinien neu auf 5 m ab Fahrbahnrand gelegt, dort wurde die neue Situation aus dem Orthophoto entnommen.

3.12. Gemeinde Dittingen (Situationsplan b17)

Sämtliche bestehenden kantonalen und kommunalen Baulinien sind auf den Beilagen nur informativ dargestellt. Eine Aufhebung dieser ist gemäss kantonalem bzw. kommunalem Verfahren durchzuführen.

Beilage b17:

Die neuen Baulinien westlich der Nationalstrasse werden im Abstand von 15 m, für eine Nationalstrasse der 3. Klasse, ab der Strassenachse gelegt. In der Bauzone von Dittingen werden die Baulinien auf 5 m ab Fahr-
bahnrand gelegt.

Die Parzellen 515 und 1507 werden durch die neue Baulinie marginal schlechter gestellt.

Bei der Lochbrugg an der Gemeindegrenze zu Laufen wird die Parzelle 543 durch die neue Baulinie besser gestellt.

Die bestehenden kantonalen Baulinien östlich der Nationalstrasse im Gebiet Jostmatt und Ritzmatt werden an gleicher Stelle wie bestehende kantonale Baulinie gelegt.

3.13. Gemeinde Laufen (Situationsplan b18, b19, b20, b21, b22, b23, b24)

Sämtliche bestehenden kantonalen und kommunalen Baulinien sind auf den Beilagen nur informativ dargestellt. Eine Aufhebung dieser ist gemäss kantonalem bzw. kommunalem Verfahren durchzuführen.

Beilage b18:

In der Bauzone von Laufen werden die Baulinien auf 5 m ab Fahrbahnrand gelegt.

Im Gebiet Lochbrugg und Ritzenmatt bei der Gemeindegrenze Dittingen werden die neuen Baulinien an gleicher Stelle wie die bestehende kantonale Baulinie gelegt.

Beilage b19:

In der Bauzone von Laufen werden die Baulinien auf 5 m ab Fahrbahnrand gelegt.

Im Gebiet der Stadt Laufen entlang der Rennimattstrasse werden die neuen Baulinien an gleicher Stelle wie die bestehende kommunalen Baulinie gelegt und beim Unterhaltssperimeter geschlossen.

Bei der Einmündung Rebenweg werden drei Grundstücke, 1820, 2375 und 1529 durch die neuen Baulinie schlechter gestellt als mit der bisherigen kantonalen und kommunalen Baulinie, welche den Abstand von 5 m unterschreitet.

Verschiedentlich werden die kommunalen Gestaltungsbaulinien und Strassenbaulinien der Stadt Laufen mit den neuen Baulinien von 5 m tangiert.

Entlang der Delsbergerstrasse werden ab der BWK-Strasse bis zum Ende des Baugebietes die bestehenden kantonalen Baulinien beidseits der Nationalstrasse übernommen und beim Unterhaltssperimeter geschlossen.

Vom Ende des Baugebietes bis zur Projektgrenze werden die neuen Baulinien beidseits im Abstand von 15 m, ab der Strassenachse gelegt.

Beilage b20:

Die neuen Baulinien werden, anschliessend an die Projektgrenze, beidseits im Abstand von 15 m, für eine Nationalstrasse der 3. Klasse, ab der Strassenachse gelegt.

Beilage b21:

Die neuen Baulinien werden beidseits im Abstand von 15 m, für eine Nationalstrasse der 3. Klasse, ab der Strassenachse gelegt.

Beilage b22:

Die neuen Baulinien werden beidseits im Abstand von 15 m, für eine Nationalstrasse der 3. Klasse, ab der Strassenachse gelegt.

Beilage b23:

Die neuen Baulinien werden beidseits im Abstand von 15 m, für eine Nationalstrasse der 3. Klasse, ab der Strassenachse gelegt.

Beilage b24

Nördlich der Strasse wird die Baulinie bis zur Gemeindegrenze im Abstand von 15 m, für eine Nationalstrasse der 3. Klasse, ab der Strassenachse gelegt.

Südlich der Strasse wird die Baulinie bis zur SBB Parzelle ebenfalls im Abstand von 15 m gelegt, ab dort folgt die Baulinie der Parzellengrenze.

3.14. Gemeinde Liesberg (Situationsplan b25, b26, b27, b28, b29, b30, b31)

Sämtliche bestehenden kantonalen und kommunalen Baulinien sind auf den Beilagen nur informativ dargestellt. Eine Aufhebung dieser ist gemäss kantonalem bzw. kommunalem Verfahren durchzuführen.

Beilage b25:

Nördlich der Strasse wird die Baulinie ab der Gemeindegrenze im Abstand von 15 m, für eine Nationalstrasse der 3. Klasse, ab der Strassenachse gelegt.

Südlich der Strasse folgt die Baulinie der Parzellengrenze der SBB.

Beilage b26:

Nördlich der Strasse wird die Baulinie ab der Gemeindegrenze im Abstand von 15 m, für eine Nationalstrasse der 3. Klasse, ab der Strassenachse gelegt.

Südlich der Strasse folgt die Baulinie, bis zur Kreuzung mit der SBB weiter der Parzellengrenze.

Ab hier wird die Baulinie wieder auf den Abstand von 15 m, für eine Nationalstrasse der 3. Klasse, ab der Strassenachse gelegt.

Beilage b27:

Die neuen Baulinien werden beidseits im Abstand von 15 m, für eine Nationalstrasse der 3. Klasse, ab der Strassenachse gelegt.

Südlich der Strasse gilt dies bis zum Beginn der Bauzone ab der Parzelle 3002. Im Bereich der Bauzone wird die Baulinie auf 5 m Abstand ab Fahrbahnrand gelegt.

Beilage b28:

Nördlich der Strasse, bis zum Beginn der Bauzone (Parzelle 1028), wird die Baulinie im Abstand von 15 m, für eine Nationalstrasse der 3. Klasse, ab der Strassenachse gelegt.

Im Bereich der Bauzonen (bis Parzelle 906) wird die Baulinie beidseits auf 5 m Abstand ab Fahrbahnrand gelegt.

Ab Bauzonenende (nördlich Parzelle 906, südlich Parzelle 868) werden die Baulinien beidseits im Abstand von 15 m ab der Strassenachse bis zu den schon vorhandenen kantonalen Baulinien gelegt.

Auf Höhe der Brücke zum Bahnhof werden die bestehenden kantonalen Baulinien beidseits übernommen und die bestehende Lücke auf der südlichen Seite wird geschlossen.

Beilage b29:

Die beidseits bestehenden kantonalen Baulinien werden übernommen und allfällige Lücken werden geschlossen.

Beilage b30:

Die beidseits bestehenden kantonalen Baulinien werden übernommen und allfällige Lücken werden geschlossen, wobei nördlich der Strasse die Baulinien im Bereich der Bauzone (Parzellen 1930 bis 1923) die Baulinie auf 5m Abstand ab Fahrbahnrand gelegt wird.

Ab Ende der bestehenden kantonalen Baulinien werden die neuen Baulinien beidseits im Abstand von 15 m, für eine Nationalstrasse der 3. Klasse, ab der Strassenachse gelegt.

Beilage b31:

Die neuen Baulinien werden bis zur Projektgrenze, gleichzeitig Kantonsgrenze, beidseits im Abstand von 15 m, für eine Nationalstrasse der 3. Klasse, ab der Strassenachse gelegt.

4. Kosten

4.1. Projektierungskosten

Die Projektierungskosten für die Festlegung der Baulinien im Projektbereich werden geschätzt auf CHF 150'000-

*.
Diese umfassen die Aufwendungen für Projektierung, Verfahren und für die Publikation der Daten im ÖREB-Kataster.*

4.2. Landerwerbskosten

Im Projektperimeter fallen keine Landerwerbskosten an. Es werden auch keine Inkonvenienzkosten erwartet.

4.3. Baukosten

Es entstehen keine Bau-, Unterhalts- und Betriebskosten.

4.4. Unvorhergesehenes und Mehrwertsteuer

Zu den Projektierungskosten kommen 10% für Unvorhergesehenes (CHF 15'000) und aktuell 7.7% Mehrwertsteuer (CHF 12705) hinzu.

4.5. Gesamtkosten

*Damit lassen sich die gesamten Kosten für die Bereinigung der Baulinien im Projektperimeter auf total **CHF 177'705.-** veranschlagen.*
